



# Allgemeine Lizenzbedingungen der INNEO Solutions GmbH für die Nutzung ihrer Softwareprodukte

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen (nachfolgend: „Lizenzbedingungen“) der INNEO Solutions GmbH, IT-Campus 1, 73479 Ellwangen (nachfolgend auch: „INNEO“) gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend: „Kunde“).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Diese Lizenzbedingungen regeln die jeweiligen Bedingungen für die Überlassung und die Nutzung von Softwareprodukten von INNEO. Hierbei kann es sich handeln um:
  - 2.1.1 kostenfreie Überlassung der Software auf Dauer (nachfolgend „Freeware“),
  - 2.1.2 kostenfreie Überlassung der Software auf beschränkte Zeit (nachfolgend „Testversion“),
  - 2.1.3 kostenpflichtige Überlassung der Software auf beschränkte Zeit (nachfolgend „Mietsoftware“)
  - 2.1.4 kostenpflichtige Überlassung der Software auf Dauer gegen Einmalvergütung (nachfolgend „Kaufsoftware“).

Die einzelnen vorgenannten Kategorien werden nachfolgend auch „Softwarekategorie“ genannt. Alle Softwarekategorien werden gemeinsam als „Software“ bezeichnet. Welche Softwarekategorie im Einzelfall Anwendung findet ist der Leistungsbeschreibung und/oder dem Angebot zu entnehmen.

- 2.2 Der konkrete Leistungsumfang ist abhängig von dem vom Kunden auf der Website von INNEO oder im Auftrag ausgewählten Leistungspaket. INNEO ermöglicht es, neben der Auswahl verschiedener Leistungspakete seiner Softwareprodukte auch einzelne Module als „Add-ons“ zu bestellen bzw. zu erwerben. Einzelheiten können den Leistungsbeschreibungen entnommen werden oder bei INNEO angefragt werden über das Kontaktformular auf <https://www.inneo.de/de/kontakt.html#kontaktformular>, über die E-Mail-Adresse [inneo@inneo.de](mailto:inneo@inneo.de) oder telefonisch unter der 0800 7263742.

## 3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertragsschluss zwischen INNEO und Kunden unterscheidet sich nach den verschiedenen Softwarekategorien:

### 3.1.1 Freeware

Der Vertrag zur Überlassung einer Freeware kommt nach dem Ausfüllen des Formulars auf der jeweiligen Downloadseite der Freeware auf der Website von INNEO zustande, wenn der Kunde unter Einbeziehung dieser AGB den Button „Jetzt Freeware holen“ drückt. Im Anschluss erhält der Kunde entweder eine E-Mail mit Download-Link oder er startet auf der Downloadseite von INNEO den Download eigenständig. Sollte der Kunde die Freeware nicht über den vorgeschriebenen Weg beziehen, öffnen sich diese Lizenzbedingungen beim Start der Software. Ein Nutzungsvertrag zur Verwendung der Freeware kommt erst zustande, wenn der Kunde diesen Lizenzbedingungen zugestimmt hat. Sollte der Kunde diesen Lizenzbedingungen nicht zustimmen, wird die Software automatisch beendet.



### 3.1.2 **Testversion**

Zunächst muss der Kunde das Formular auf der jeweiligen Downloadseite der Testversion auf der Website von INNEO ausfüllen. Durch die Betätigung des Buttons „Jetzt Testversion anfragen“ wird im Anschluss die hierdurch generierte Anfrage an INNEO weitergeleitet. INNEO setzt sich hier nach mit dem Kunden zwecks Abstimmung zur Nutzung der Testversion in Verbindung. Der Kunde erhält in der Folge ein Angebot von INNEO zur Nutzung der jeweiligen Testversion. Wenn der Kunde das Angebot unter Einbeziehung dieser Lizenzbedingungen annimmt, kommt der Vertrag zur Nutzung der Testversion zustande. Der Kunde erhält im Anschluss von INNEO eine entsprechende Testlizenz und einen Downloadlink, auf dem der Kunde den Download der Testversion starten kann.

### 3.1.3 **Miet- und Kaufsoftware**

Für den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung einer Miet- oder Kaufsoftware muss der Kunde zunächst eine oder mehrere Lizenz(en) im Webshop von INNEO erwerben. Die Präsentation der Softwareprodukte im Webshop stellt kein Angebot von INNEO auf Abschluss eines Nutzungsvertrages dar. Zunächst muss der Kunde die gewünschte Software in den Warenkorb legen und den Anweisungen im „check out“-Prozess folgen. Durch das Betätigen des Buttons „Kaufen“ unter Einbeziehung dieser AGB sendet der Kunde ein rechtsverbindliches Angebot an INNEO. INNEO wird dem Kunden unverzüglich eine Bestätigung zukommen lassen, dass seine Bestellung eingegangen ist. Diese Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar. Die Annahme des Angebots erfolgt durch eine separate Mitteilung von INNEO. Sobald die Annahmeerklärung von INNEO beim Kunden eingeht, ist der Vertrag zur Nutzung der jeweiligen Miet- oder Kaufsoftware zustande gekommen. Die Software steht im Downloadbereich der Website von INNEO zum Download zur Verfügung. Je nach Software kann es erforderlich sein, zunächst einen Account anzulegen. Das Downloadangebot stellt weder ein Angebot noch eine Berechtigung zur Nutzung der Software dar.

- 3.2 Neben dem unter Ziffer 3.1 dargestellten Weg zum Vertragsabschluss steht es dem Kunden auch frei, eine direkte Anfrage bezüglich einer Software an INNEO zu senden. Hierbei stehen ihm die Kommunikationskanäle über das Kontaktformular auf der Website von INNEO, die E-Mail-Adresse [inneo@inneo.de](mailto:inneo@inneo.de) oder die Telefonnummer unter der 0800 7263742 offen. Nach Prüfung der Anfrage kann INNEO dem Kunden in der Folge ein Angebot für die angefragte Software zukommen lassen. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot vorbehaltlos annimmt.

## **4. Beschaffenheit der Software**

- 4.1 Funktionalität und technische Einsatzbedingungen (wie z.B. Systemanforderungen, kompatible Betriebssysteme usw.) der jeweiligen Software richten sich in erster Linie nach der Leistungsbeschreibung bzw. der Beschreibung in der jeweiligen Benutzerdokumentation, die auf der Website von INNEO entweder über den Downloadbereich unter <https://www.inneo.de/de/download.html>, die jeweilige Produktseite im Webshop unter <https://shop.inneo.de> oder auf Anfrage eingesehen werden kann, sowie ergänzend nach den folgenden Bestimmungen. Die Funktionalität der Software setzt voraus, dass sie in einer geeigneten technischen Umgebung abläuft.
- 4.2 Außerhalb der Leistungsbeschreibung und/oder Benutzerdokumentation sind technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen von INNEO, insbesondere in Werbemitteln, keine Beschaffenheitsangaben.
- 4.3 Soweit die Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziff. 4.1 eine Funktionalität nicht nennt und auch nicht einschränkt oder ausschließt, eignet sich die Software für die gewöhnliche Verwendung, die bei Software der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Software erwarten kann.
- 4.4 Zur Nutzung einzelner Softwareprodukte in den Softwarekategorien ist eine zeitweise Anbindung der Software an das Internet erforderlich, wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und/oder Benutzerdokumentation beschrieben. Die Software wird zur Überprüfung der Berechtigung der Nutzung



Daten an INNEO übertragen. Fehlt eine Berechtigung zur Nutzung, gibt die Software einen entsprechenden Hinweis aus. Eine Nutzung der Software ist in diesem Fall nicht möglich und nicht zulässig.

## 5. Nutzungsrechte

5.1 Der Kunde erhält je nach Softwarekategorie die nachfolgenden Nutzungsrechte an der jeweiligen Software:

### 5.1.1 Freeware

Der Kunde erhält das unentgeltliche nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in dem in diesen Lizenzbedingungen und der Leistungsbeschreibung bzw. Benutzerdokumentation eingeräumten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzerdokumentation und/oder der Leistungsbeschreibung.

### 5.1.2 Testversion

Der Kunde erhält das unentgeltliche nicht-ausschließliche, zeitlich auf die im Angebot angegebene Laufzeit des Vertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in dem in diesen Lizenzbedingungen und dem Angebot eingeräumten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzerdokumentation und/oder der Leistungsbeschreibung.

### 5.1.3 Mietsoftware

Der Kunde erhält gegen Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 6 dieser Lizenzbedingungen das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die – soweit im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist – in Ziffer 17.2 dieser Lizenzbedingungen angegebene Laufzeit des Vertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesen Lizenzbedingungen und dem Angebot eingeräumten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzerdokumentation und/oder der Leistungsbeschreibung.

### 5.1.4 Kaufsoftware

Der Kunde erhält gegen Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 6 dieser Lizenzbedingungen das nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, nach Maßgabe von Ziffer 5.5 übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in dem in diesen Lizenzbedingungen und dem Angebot eingeräumten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Benutzerdokumentation und/oder der Leistungsbeschreibung.

5.2 Die Anzahl der Lizenzen bestimmen sich im Übrigen nach dem Angebot und/oder der Leistungsbeschreibung.

5.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von INNEO sichtbar anbringen.

5.4 In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software-as-a-Service“.



- 5.5 Soweit der Kunde eine Kaufsoftware erworben hat, ist er berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe der Vertragsunterlagen und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder INNEO übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Kunde ist verpflichtet die Überlassung seiner Kopie an einen Dritten INNEO anzuzeigen. Auf Anforderung von INNEO wird der Kunde ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß dieser Ziffer 5 vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.
- 5.6 Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass INNEO dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- 5.7 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.
- 5.8 Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird INNEO die ihr zustehenden Rechte geltend machen.

## **6. Vergütung**

- 6.1 Die Überlassung von Freeware und Testversionen erfolgt unentgeltlich.
- 6.2 Die Vergütung für Miet- und Kaufsoftware ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.
- 6.3 Sämtliche Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.4 Soweit mit dem Kunden nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die Vergütung für eine Mietsoftware für das jeweilige Vertragsjahr im Voraus fällig.
- 6.5 Soweit mit dem Kunden nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die Vergütung für eine Kaufsoftware ab dem Zeitpunkt, ab dem INNEO dem Kunde den Zugriff auf die Software ermöglicht, fällig.
- 6.6 Jede Vergütung ist innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.
- 6.7 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat INNEO Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz. Das Recht von INNEO zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.8 Setzt INNEO dem Kunden bei ausbleibender Zahlung trotz Fälligkeit eine angemessene Frist zur Zahlung, ist INNEO darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf der Frist dem Kunden den Zugang zur Nutzung der Software so lange zu sperren, bis die Zahlung bei INNEO eingegangen ist. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt auch während der Sperre des Zugangs zu der Software aufgrund des Zahlungsverzuges bestehen.
- 6.9 INNEO kann die Vergütung mit einer Frist von 2 (zwei) Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit entsprechend einer neuen INNEO-Preisliste durch schriftliche Erklärung erhöhen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Erhöhung schriftlich widerspricht. In diesem Fall darf INNEO den Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt der Preisänderung kündigen.



## 7. Einräumung von Speicherplatz (gilt nur für NeoSpace Produkte)

Soweit dies in der Leistungsbeschreibung und/oder Benutzerdokumentation enthalten oder im Angebot vereinbart ist, überlässt INNEO dem Kunden Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. Für die Einräumung des Speicherplatzes gelten die folgenden Regelungen:

- 7.1 Der Kunde kann auf diesem Server Daten und Inhalte bis zu dem in der Leistungsbeschreibung und/oder Benutzerdokumentation angegebenen Umfang speichern. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht mehr ausreichen sollte, kann der Kunde auf Anfrage weiteren Speicherplatz kostenpflichtig nachbestellen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit bei INNEO.
- 7.2 INNEO trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.
- 7.3 INNEO prüft Inhalte des Kunden nicht auf Rechtmäßigkeit. Bei Verstößen haftet der Kunde vollständig und unbeschränkt.
- 7.4 Der Kunde haftet für Inhalte Dritter, denen er den Zugriff auf seinen Speicherplatz erlaubt hat bzw. denen er das Speichern von Inhalten ermöglicht, entsprechend Ziffer 7.3.
- 7.5 INNEO ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck wird INNEO u.a. Backups vornehmen sowie nach dem Stand der Technik Firewalls betreiben.

## 8. Sachmängel / Instandhaltung

### 8.1 Mietsoftware

- 8.1.1 INNEO leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Mietsoftware während der Vertragslaufzeit. INNEO wird auftretende Sachmängel an der Mietsoftware in angemessener Zeit beseitigen.
- 8.1.2 Der Kunde ist verpflichtet, INNEO Mängel der Mietsoftware nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Er wird hierbei die Hinweise von INNEO zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden und für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen (z.B. Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände) an INNEO weiterleiten.
- 8.1.3 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

### 8.2 Kaufsoftware

- 8.2.1 INNEO leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit.
- 8.2.2 Der Kunde hat die Kaufsoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen INNEO unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- 8.2.3 INNEO ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung.
- 8.2.4 Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- 8.2.5 Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt sobald dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit der Kaufsoftware (z.B. durch die Möglichkeit des Downloads und der Freischaltung oder Installation und Implementierung durch INNEO) bereitgestellt wurde.



- 8.3 INNEO kann den Mangel nach ihrer Wahl durch Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Im Rahmen der Neulieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.
- 8.4 Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in der Leistungsbeschreibung und/oder Benutzerdokumentation genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, gemäß diesen Lizenzbedingungen oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von INNEO berechtigt zu sein.
- 8.5 Bei Mängeln an Testversionen und Freeware haftet INNEO nur für Schäden durch Mängel oder Fehler der Testversion oder Freeware, die INNEO arglistig verschwiegen hat.

## 9. Updates, Upgrades und neue Versionen/Releases

- 9.1 Im Rahmen dieser Lizenzbedingungen wird zwischen den folgenden Arten von neuen Programmständen unterschieden:
- 9.1.1 Als Update gelten neue Programmstände, die aus einer Bündelung an Mängelbehebungen und/oder Störungsbeseitigungen und/oder Schließung von Sicherheitslücken bestehen („Update“).
- 9.1.2 Als Upgrade gelten neue Programmstände, die aus einer Bündelung an Funktionsverbesserungen und/oder Funktionserweiterungen bestehen („Upgrade“).
- 9.1.3 Als Release gelten neue Programmstände, die eine neue Entwicklungsstufe der betreffenden Software darstellen und welche sich gegenüber den vorherigen Releases im Funktions- und/oder Datenspektrum erheblich unterscheiden („Release“).
- 9.2 Nutzt der Kunde eine Mietsoftware oder hat der Kunde einen separaten Wartungsvertrag mit INNEO geschlossen, stellt INNEO dem Kunden Updates zur Verfügung.
- 9.3 Nutzt der Kunde eine Kaufsoftware ohne einen separaten Wartungsvertrag mit INNEO geschlossen zu haben, hat der Kunde keinen Anspruch auf Updates, Upgrades oder neue Releases. Im Rahmen der Gewährleistungsansprüche kann INNEO dem Kunden jedoch Updates zur Verfügung stellen.
- 9.4 Upgrades und neue Releases kann der Kunde durch eine separate Vereinbarung und Vergütung von INNEO erwerben.
- 9.5 Dem Kunden stehen an den ihm zur Verfügung gestellten Updates, Upgrades und Releases bzw. Versionen die gleichen Nutzungsrechte wie an der ursprünglichen Software gemäß Ziffer 5 dieser Lizenzbedingungen zu.

## 10. Pflichten des Kunden

- 10.1 Stellt INNEO dem Kunden ein Update, Upgrade oder einen Release zur Verfügung, empfiehlt INNEO diese unverzüglich zu installieren. Der Zeitpunkt der Installation steht grundsätzlich im Ermessen des Kunden. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, haftet INNEO jedoch nicht für Schäden die daraus entstehen, dass der Kunde das Update, Upgrade oder den Release nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Bereitstellung installiert.
- 10.2 Soweit dem Kunden gemäß der Leistungsbeschreibung, der Benutzerdokumentation oder dem Angebot von INNEO Speicherplatz zur Verfügung gestellt wird, verpflichtet er sich, auf diesem keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen. Der Kunde wird auch seine Nutzer entsprechend verpflichten.
- 10.3 Soweit der Kunde gemäß der Leistungsbeschreibung, der Benutzerdokumentation oder dem Angebot Zugriffsberechtigungen zur Nutzung der Software erhält, ist der Kunde verpflichtet, diese geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen. Der Kunde wird auch seine Nutzer



entsprechend verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, INNEO unverzüglich über einen möglichen Missbrauch von Zugriffsberechtigungen und Accounts und über sonstige Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren.

## 11. Support

- 11.1 INNEO bietet unter der 00800 4200 4300 montags bis freitags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr eine allgemeine Supporthotline sowie mit support@inneo.com eine E-Mail-Adresse für allgemeine Supportanfragen. Soweit der Kunde über einen Account auf der Website von INNEO verfügt, kann er darüber hinaus auf der Website von INNEO Tickets eröffnen und nachverfolgen.
- 11.2 Nutzt der Kunde eine Mietsoftware oder befindet sich der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist der Kaufsoftware, kann der Kunde Mängelmeldung zur Geltendmachung seiner Rechte nach den Ziffern 8.1 und 8.2 auch über die in Ziffer 11.1 genannten Kommunikationskanäle tätigen.
- 11.3 Hat der Kunde einen separaten Support- bzw. Wartungsvertrag abgeschlossen, erbringt INNEO die im Support- bzw. Wartungsvertrag geregelten Leistungen.
- 11.4 Alle darüber hinausgehenden Support- und Serviceleistungen erfolgen entweder gegen gesonderte Vergütung oder auf Kulanz von INNEO und stellen in diesem Fall weder eine Anerkennung einer Rechtspflicht dar, noch begründen Sie einen Rechtsanspruch.

## 12. Telemetriedaten

Die jeweilige Software übermittelt an INNEO automatisch anonymisierte Telemetriedaten. Dies sind Rohdaten u.a. bestehend aus Nutzungs- und Diagnosedaten der Software. INNEO verarbeitet und analysiert diese anonymisierten Telemetriedaten zur Verbesserung der eigenen Produkte und Angebote. Weder findet hierbei eine Verarbeitung personenbezogener Daten statt, noch erfolgt eine Weitergabe der Daten an Dritte. Der Kunde kann der Verarbeitung und Analyse der Telemetriedaten zur Verbesserung der eigenen Produkte und Angebote durch INNEO jederzeit widersprechen.

## 13. Unterbrechung / Verfügbarkeit (gilt nur für NeoSpace Produkte)

Soweit INNEO dem Kunden gemäß der Leistungsbeschreibung, der Benutzerdokumentation oder dem Angebot die Software [als Software-as-a-Servie („SaaS“)] oder Leistungen über einen Fernzugriff zur Verfügung stellt, gelten die folgenden Regelungen:

- 13.1 Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Leistungen von INNEO sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Störungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Verfügbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- 13.2 Die Überwachung der Verfügbarkeit des Servers erfolgt – ausgenommen Feiertage in Baden-Württemberg – während der Geschäftszeiten von INNEO montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr. Die Wartung der Leistungen ist zu den vorgenannten Geschäftszeiten von INNEO gewährleistet, wobei eine Reaktionszeit von ca. 4 (vier) Stunden besteht. Bei schwerwiegenden Störungen – die Nutzung der Leistungen ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – erfolgt die Einleitung von Wartungsmaßnahmen unverzüglich nach Kenntnis oder Information durch den Kunden. INNEO wird den Kunden von den Wartungsarbeiten umgehend informieren und diese den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen.
- 13.3 Die Verfügbarkeit der Leistungen nach dieser Ziffer 13 beträgt 99,5 % im Jahresdurchschnitt ausschließlich Zeiträumen für Wartungsarbeiten.
- 13.4 Eine von INNEO zu behebende Störung liegt nicht vor bei Beeinträchtigungen der Datenverbindung von den Endgeräten des Kunden und seiner Nutzer in das Internet, z.B. durch Leitungsausfall oder -störung



bei anderen Providern oder Telekommunikationsanbietern, oder bei einer vertragswidrigen Inanspruchnahme der bereitgestellten Systemkapazitäten.

## **14. Rechte an den Kundendaten (gilt nur für NeoSpace Produkte)**

- 14.1 Sollte der Kunde Daten in auf einen von INNEO zur Verfügung gestellten Speicherplatz hochladen, bleibt in jedem Fall der Kunde Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit eine Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten gemäß Ziffer 15 durchführen. Das INNEO gemäß Ziffer 14.4 eingeräumte zeitlich begrenzte und unwiderrufliche Recht zur Nutzung der Daten bleibt hiervon unberührt.
- 14.2 Die von INNEO angebotene Software ermöglicht es, dass der Kunde auch solche Daten, Dateien oder Informationen auf dem von INNEO zur Verfügung gestellten Speicherplatz hochlädt und speichert, die Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen des Kunden darstellen. Mittels des Kunden zur Verfügung gestellten Links können der Kunde und Dritte Einsicht in diese Informationen nehmen. INNEO empfiehlt, keine schützenswerten Daten, Dateien oder Informationen auf dem Speicherplatz zu speichern und diese nur Dritten zugänglich zu machen, die sich zu einer Geheimhaltung verpflichtet haben. INNEO übernimmt keine Haftung für die Kenntniserlangung Dritter, die der Kunde verschuldet hat.
- 14.3 Der Kunde räumt INNEO das Recht ein, die von INNEO für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- 14.4 Nutzt der Kunde eine Freeware oder Testversion räumt der Kunde INNEO das auf die Vertragslaufzeit beschränkte, örtlich unbegrenzte sowie unwiderrufliche Recht ein, die vom Kunden auf dem von INNEO zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeicherten Daten zur Verbesserung der Dienste und Produkte von INNEO zu nutzen. Für diese Zwecke ist INNEO insbesondere auch berechtigt, die Daten zu bearbeiten und zu vervielfältigen. Die hierbei verwendeten Daten werden keinen Dritten zugänglich gemacht und werden ausschließlich intern bei INNEO für die vorgenannten Zwecke verwendet.
- 14.5 Nutzt der Kunde eine Miet- oder Kaufsoftware räumt der Kunde INNEO das auf die Vertragslaufzeit beschränkte, örtlich unbegrenzte Recht ein, die vom Kunden auf dem von INNEO zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeicherten Daten zur Verbesserung der Dienste und Produkte von INNEO zu nutzen, soweit der Kunde dem nicht widersprochen hat. Für diese Zwecke ist INNEO insbesondere auch berechtigt, die Daten zu bearbeiten und zu vervielfältigen. Die hierbei verwendeten Daten werden keinen Dritten zugänglich gemacht und werden ausschließlich intern bei INNEO für die vorgenannten Zwecke verwendet. Der Kunde kann sowohl bei Vertragsschluss als auch jederzeit danach der Verwendung seiner Daten widersprechen.

## **15. Datenherausgabe (gilt nur für NeoSpace Produkte)**

Stellt INNEO dem Kunden gemäß der Leistungsbeschreibung oder dem Angebot Speicherplatz zur Verfügung gelten die folgenden Regelungen:

- 15.1 Der Kunde hat während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 4 (vier) Wochen nach Vertragsbeendigung die Möglichkeit, die von ihm bzw. seinen Nutzern auf dem zugewiesenen Speicherplatz abgelegten Dateien, Daten und Informationen mittels einer Export-Funktion per Download herunterzuladen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass INNEO Kopien der Daten für die Herausgabe erstellt und auch keinen Anspruch, die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.
- 15.2 Ein Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) stehen INNEO hinsichtlich der Daten des Kunden nicht zu. Die Rechte von INNEO gemäß der Ziffer 12 und den Ziffern 14.3 bis 14.5 bleiben hiervon unberührt.
- 15.3 INNEO wird den Speicherplatz sowie alle bei ihr vorhandenen Daten des Kunden 4 (vier) Wochen nach Vertragsbeendigung auf dem Server löschen. INNEO wird vor Vertragsbeendigung auf die Löschung



der Daten besonders hinweisen. Die Verpflichtung zur Löschung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern nach zwingendem Recht die Daten des Kunden oder deren Kopien aufbewahrt werden müssen.

## 16. Haftung

- 16.1 INNEO haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von INNEO übernommenen Garantie.
- 16.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist („Kardinalpflicht“), ist die Haftung von INNEO der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art der vertragsgegenständlichen Leistungen vorhersehbar und typisch ist. Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieser Ziffer ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Kunde deswegen regelmäßig verlassen darf.
- 16.3 Abweichend von 16.2 haftet INNEO bei Testversionen und Freeware nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen. Die Haftung nach 16.1 bleibt bei Testversionen und Freeware unberührt.
- 16.4 Eine weitergehende Haftung von INNEO besteht nicht.
- 16.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von INNEO.

## 17. Vertragslaufzeit

Es gelten vorrangig die Vereinbarungen zur Vertragslaufzeit im Angebot. Ergänzend oder soweit im Angebot keine Regelungen zur Vertragslaufzeit getroffen wurden, gelten die folgenden Bestimmungen:

### 17.1 Kaufsoftware & Freeware

Kaufsoftware und Freeware unterliegen nicht den folgenden Regelungen zur Laufzeit und Kündigung.

### 17.2 Mietsoftware

- 17.2.1 Sofern im Angebot keine Regelungen zum Beginn des Vertrages vereinbart werden, tritt der Vertrag mit dem Zeitpunkt, in dem INNEO dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit (Download möglich und Lizenz erworben) der Software bereitstellt, in Kraft.
- 17.2.2 Sofern im Angebot keine Vertragslaufzeit vereinbart ist, gilt der Vertrag für ein Jahr geschlossen.
- 17.2.3 Wenn im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Vertragsjahr, wenn der Vertrag nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von zwei Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 17.2.4 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 17.2.5 INNEO steht insbesondere ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
- der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen des Vertrags verstößt, vorausgesetzt, eine von INNEO zur Abhilfe gesetzte Frist ist erfolglos abgelaufen oder eine erforderliche Abmahnung ist erfolglos geblieben;
  - der Kunde mit der Zahlung einer fälligen und ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Vergütung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und auch nach einer weiteren Mahnung durch INNEO mit einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Zahlungsfrist keine Zahlung durch den Kunden erfolgt;
  - soweit INNEO das Festhalten an dem Vertragsverhältnis aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann;



- d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

### 17.3 Testversion

- 17.3.1 Sofern im Angebot keine Regelungen zum Beginn des Vertrages vereinbart wurden, tritt der Vertrag mit dem Zeitpunkt, in dem INNEO dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit (Download möglich und Lizenz erteilt) der Software bereitstellt, in Kraft.
- 17.3.2 Sofern im Angebot keine Vertragslaufzeit vereinbart ist, gilt die maximale Vertragslaufzeit von Testversionen von 30 Tagen.
- 17.3.3 Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien, die mindestens der Textform genügt.
- 17.3.4 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. INNEO steht kein Recht zur ordentlichen Kündigung zu.
- 17.3.5 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 17.3.6 INNEO steht insbesondere ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
  - a) der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen des Vertrags verstößt, vorausgesetzt, eine von INNEO zur Abhilfe gesetzte Frist ist erfolglos abgelaufen oder eine erforderliche Abmahnung ist erfolglos geblieben;
  - b) soweit INNEO das Festhalten an dem Vertragsverhältnis aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann;
  - c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 17.4 In allen Fällen der Beendigung dieses Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software, die dem Kunden zur Nutzung bereitgestellt wurde, unverzüglich einzustellen. Nach Vertragsbeendigung werden die Zugriffsberechtigungen gesperrt.

## 18. Rechte Dritter

- 18.1 INNEO gewährleistet, Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an der Software und zur Einräumung der in diesen Lizenzbedingungen vereinbarten Rechte berechtigt zu sein. INNEO gewährleistet ferner, dass ihr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnisse darüber vorliegen, dass die Software weltweit Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheber- und Patentrechte Dritter, verletzt. Bei Rechtsmängeln von Kauf- oder Mietsoftware verschafft INNEO dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software, und zwar nach Wahl von INNEO durch Änderung oder Austausch der Software unter Beibehaltung der vertraglich geschuldeten wesentlichen Funktionen, durch Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte vom Rechtsinhaber oder auf andere geeignete und für den Kunden zumutbare Weise. Ist die Nacherfüllung für INNEO unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat INNEO das Recht, die betroffene Software oder Leistung zurückzunehmen und den Einzelvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall wird INNEO dem Kunden die gezahlte Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr für jeden Monat der Nutzung zurückerstatten oder, wenn der Kunde für die Nutzung der Software auf wiederkehrender Basis zahlt, den nicht genutzten Teil der wiederkehrenden Gebühr(en) zurückerstatten.
- 18.2 Sofern Dritte den Kunden wegen der Verletzung eines Schutzrechts gemäß Ziffer 18.1 durch die Verwendung der von INNEO gelieferten Software in Anspruch nehmen, hat der Kunde INNEO hiervon unverzüglich in Textform oder Schriftform in Kenntnis zu setzen. Der Kunde wird INNEO das Recht einräumen, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und/oder außergerichtlich selbst zu führen, soweit dies zulässig und möglich ist. Führt INNEO die Auseinandersetzung mit dem Dritten selbst, wird INNEO die Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Der Kunde wird INNEO diejenigen Vollmachten und



Erklärungen erteilen, die notwendig sind, um die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und/oder außergerichtlich zu führen. Soweit es für INNEO nicht zulässig und/oder möglich ist, die Auseinandersetzung mit dem Dritten selbst zu führen, wird der Kunde die Auseinandersetzung mit dem Dritten in Abstimmung mit INNEO führen. Der Kunde wird die Auseinandersetzung nicht ohne Zustimmung durch INNEO durch Vergleich beenden. INNEO wird den Kunden in angemessener Höhe von mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten, einschließlich Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe, und durch die Schutzrechtsverletzung verursachten Schäden freistellen, soweit INNEO ein Verschulden trifft. Hinsichtlich der Freistellung gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziffer 16.

- 18.3 INNEO haftet bei Schutzrechtsverletzungen nur, sofern der Kunde die von INNEO gelieferte Software vertragsgemäß verwendet hat. Eine Haftung von INNEO entfällt, falls Ansprüche Dritter daraus entstehen, dass
- 18.3.1 die Software von dem Kunden oder einem nicht von INNEO autorisierten Dritten geändert wurde;
  - 18.3.2 von INNEO gelieferte Software mit Programmen oder Daten verbunden, in Betrieb genommen oder genutzt wird, die nicht von INNEO zur Verfügung gestellt oder autorisiert worden sind;
  - 18.3.3 die Software außerhalb der von INNEO empfohlenen oder mit INNEO abgestimmten Hard- oder Softwareumgebung eingesetzt wird.

## 19. Geheimhaltung, Datenschutz

Soweit nicht in einer gesonderten Geheimhaltungs-/Vertraulichkeitsvereinbarung etwas Abweichendes zwischen den Parteien schriftlich festgelegt wurde, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 19.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Abwicklung des Vertrages zur Kenntnis gelangten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei erkennbar sind (im Folgenden „vertrauliche Informationen“), geheim zu halten und sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwenden oder zu verwerten.
- 19.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,
- 19.2.1 die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrages oder einer zuvor zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung beruht,
  - 19.2.2 für die die jeweils andere Partei der Offenlegung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat,
  - 19.2.3 die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, werden sich die Parteien im Fall einer derartigen Verpflichtung zur Offenlegung vorab unterrichten und der anderen Partei Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 19.3 Die Parteien werden nur gegenüber denjenigen eigenen Mitarbeitern vertrauliche Informationen offenlegen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 19.4 Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß dieser Ziffer 19 werden durch eine Vertragsbeendigung nicht berührt und bleiben auch darüber hinaus in Kraft.
- 19.5 INNEO weist ausdrücklich auf die Ziffer 14.2 hin. INNEO ist nicht für die Offenlegung von vertraulichen Informationen des Kunden durch den Kunden oder vom Kunden verschuldete Offenlegungen (z.B. Verlust der Zugangsdaten) gegenüber Dritten verantwortlich.
- 19.6 Jede Partei wird sicherstellen, dass sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages eingehalten werden und im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit von ihnen eingesetzte Personen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.



- 19.7 Für die Einhaltung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Rahmen der Nutzung der Software, die dem Kunden im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zur Nutzung bereitgestellt wird, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Kunde ist insbesondere selbst für etwaige nach den Bestimmungen der DS-GVO und/oder des Bundesdatenschutzgesetzes durch seine Nutzer und Geschäftspartner erforderlichen Einwilligungserklärungen verantwortlich.
- 19.8 Sofern INNEO im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, eine den Bestimmungen des Art. 28 DS-GVO entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. INNEO wird dem Kunden eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vorlegen.

## 20. Höhere Gewalt

- 20.1 Ist INNEO durch Höhere Gewalt daran gehindert, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so
- 20.1.1 sind die betroffenen Verpflichtungen von INNEO für die Dauer der Höheren Gewalt ausgesetzt;
  - 20.1.2 wird INNEO den Kunden unverzüglich nach Eintreten der Höheren Gewalt von dem betreffenden Ereignis und seiner voraussichtlichen Dauer schriftlich in Kenntnis setzen;
  - 20.1.3 wird INNEO alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag so gering wie möglich zu halten;
  - 20.1.4 wird INNEO unverzüglich nach dem Ende der Höheren Gewalt den Kunden hiervon in Kenntnis setzen und ihre Verpflichtungen wieder erfüllen.
- 20.2 Als Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unverschuldeten und unvorhersehbaren Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens von INNEO liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen von INNEO nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u. a. Hacker- oder Virenangriffe, terroristische Akte, Krieg oder kriegsähnliche Situationen, Blockaden, Überschwemmungen, Sturmfluten, Hochwasser oder andere Unwetter im Ausmaß einer Naturkatastrophe sowie Erdbeben und Erdbeben, allgemeine Arbeitsunruhen (wie z. B. Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Betriebsstätten) sowie Pandemien und Epidemien.

## 21. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 21.1 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der anderen Partei. Dies gilt nicht für eine Abtretung an mit der jeweiligen Partei im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen. Die Regelungen des § 354a HGB bleiben hiervon unberührt.
- 21.2 Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist.

## 22. Vertragsänderungen

Die Lizenzbedingungen können zwischen INNEO und dem Kunden durch entsprechende Vereinbarung wie nachfolgend beschrieben geändert werden: Die Lizenzbedingungen können nur zum Beginn einer neuen Vertragslaufzeit geändert werden, außer zwingende tatsächliche oder rechtliche Gründe (geänderte Gesetzeslage oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung) gebieten eine vorzeitige Änderung. INNEO übermittelt die geänderten Lizenzbedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform an den Kunden und weist auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird INNEO dem Kunden eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung



einräumen, ob er die geänderten Lizenzbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Lizenzbedingungen für die neue Vertragslaufzeit als vereinbart. INNEO wird den Kunden bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

### **23. Schlussbestimmungen**

- 23.1 Diese Lizenzbedingungen und das Angebot enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 23.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen INNEO und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 23.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen INNEO und dem Kunden sind die für den Sitz von INNEO zuständigen Gerichte. INNEO ist jedoch auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 23.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von INNEO ist der Sitz von INNEO.
- 23.5 Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen und des Angebots ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.
- 23.6 Anlagen, auf die in diesen Lizenzbedingungen Bezug genommen wird, sind Bestandteil des Vertrags.
- 23.7 Diese Lizenzbedingungen wurden in deutscher Sprache erstellt. Im Falle der Übersetzung der Lizenzbedingungen in die englische Sprache geht bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den beiden Sprachversionen die deutsche Sprachversion der Lizenzbedingungen vor.